

Aktuelle Informationen
zum Energierecht

Ausgabe 3,
April 2015

Legal News/Energierecht für energieintensive Unternehmen

pwc

Aktuell

Neues BAFA Merkblatt für stromkostenintensive Unternehmen

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) hat am 17.04.2015 sein neues Hinweisblatt für stromkostenintensive Unternehmen zur Besonderen Ausgleichsregelung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2014) einschließlich der Regelung zur Zertifizierung des Energieverbrauchs und der Energieverbrauchsminderung veröffentlicht.

Mit seinem zuletzt im August 2014 veröffentlichten Merkblatt hatte das BAFA stromkostenintensiven Unternehmen erstmalig Umsetzungshinweise für die Praxis nach den neuen Rahmenbedingungen des EEG 2014 gegeben.

Das nun vorgelegte neue Merkblatt enthält eine Aktualisierung des ersten Hinweisblattes für stromkostenintensive Unternehmen und bringt für die Unternehmen in einigen Punkten erhebliche Neuerungen mit sich. Beispielhaft sei hier die Ermittlung der Stromkostenintensität genannt, welche wesentliches Antragskriterium für die Begrenzung der EEG-Umlage ist. Änderungen ergeben sich hierbei z.B. hinsichtlich der Erstattung von Teilen der Stromsteuer; so entfällt gemäß dem neuen BAFA-Merkblatt der bislang geltende Mechanismus, nach dem etwaige Stromsteuererstattungen i.S.d. Stromsteuergesetzes in der Vergangenheit stets zum Abzug gebracht wurden. Nunmehr besteht unternehmensseitig die Möglichkeit, den Antrag auf Stromsteuererstattung ggf. nicht zu stellen bzw. u.U. aktiv zurückzunehmen. An dieser Stelle können sich ganz wesentliche Auswirkungen auf die Höhe der Stromkosten ergeben, was wiederum entscheidende Konsequenzen für die Berechnung der Bruttowertschöpfung haben kann.

Michael H. Küper, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 981-5396
E-Mail: michael.kueper@de.pwc.com

Eva-Maria Schwind, Rechtsanwältin, Tel: +49 211 981-2601
E-Mail: eva-maria.schwind@de.pwc.com

Besonderen Ausgleichsregelung – Veröffentlichung der Liste der umlagebegrenzten Unternehmen für 2015

In seiner aktuellen statistischen Auswertung zur Besonderen Ausgleichsregelung gibt das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) Auskunft über die aktuelle Anzahl der für das Begrenzungsjahr 2015 derzeit umlagebegrenzten Unternehmen und Unternehmensteile.

Die in der Fassung vom 17.03.2015 veröffentlichte Auflistung weist für das aktuelle Begrenzungsjahr 2.154 Unternehmen bzw. Unternehmensteile mit insgesamt 2.834 Abnahmestellen als von der Besonderen Ausgleichsregelung privilegiert aus; hiervon gehören insgesamt 2.026 Unternehmen bzw. Unternehmensteile zum produzierenden Gewerbe, die übrigen Antragsteller sind der Branche „Schienenbahnen“ zuzuordnen.

Die statistische Auswertung bildet in der aktuellen Fassung alle bis zum 30.09.2014 beim BAFA gemäß §§ 63 ff. Erneuerbare-Energien-Gesetz 2014 (EEG 2014) gestellten Anträge ab. Angesichts zahlreicher aktuell noch in der Bescheidungsphase befindlicher Anträge ist die nunmehr veröffentlichte Zahl der für 2015 begünstigten Unternehmen und Unternehmensteile ausdrücklich als noch nicht abschließend zu verstehen. Im Vorjahr hatten insgesamt 2.098 Unternehmen bzw. Unternehmensteile mit insgesamt 2.779 Abnahmestellen (insgesamt 107.101 GWh) an der Besonderen Ausgleichsregelung partizipiert.

Die jährlich vom BAFA aktualisierte Liste, welche die Antragsteller namentlich u.a. nach Branchenzugehörigkeit und nach Postleitzahl und Ort der Abnahmestelle publiziert, ist unter folgendem [Link](#) auf der Seite des BAFA unter der Rubrik Besondere Ausgleichsregelung – Statistische Auswertungen zu finden.

Michael H. Küper, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 981-5396
E-Mail: michael.kueper@de.pwc.com

Eva-Maria Schwind, Rechtsanwältin, Tel: +49 211 981-2601
E-Mail: eva-maria.schwind@de.pwc.com

Zu den Anforderungen an das Vorliegen einer eigenen Abnahmestelle bei selbstständigen Unternehmensteilen i.R.d. Besonderen Ausgleichsregelung

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) hat seine Anforderungen an das Vorliegen eines selbstständigen Unternehmensteils i.S.d. §§ 63 ff. EEG 2014 verschärft. Hintergrund ist eine enge Auslegung des Abnahmestellenerfordernisses i.S.d. § 64 Abs. 6 Nr. 1 EEG 2014 durch das BAFA.

In den vergangenen Tagen und Wochen haben zahlreiche Unternehmen, welche für das Begrenzungsjahr 2015 einen Antrag auf Begrenzung der EEG-Umlage für einen selbstständigen Unternehmensteil gestellt haben, Ablehnungsbescheide oder Ablehnungsandrohungen vom BAFA erhalten. Das BAFA verweist in seinen Schreiben u.a. darauf, dass durch die Novelle des EEG im August 2014 die Anforderungen an einen selbstständigen Unternehmensteil weiter präzisiert wurden und der selbstständige Unternehmensteil nunmehr u.a. über eine eigene Abnahmestelle verfügen müsse. Um dann genauer fassen zu können, welche Anforderungen an eine „eigene Abnahmestelle“ zu stellen sind, verweist das BAFA grundsätzlich auf § 64 Abs. 6 Nr. 1 EEG 2014, in dem die Abnahmestelle gesetzlich definiert wird.

In der Praxis führen die von BAFA dann für selbstständige Unternehmensteile weiterentwickelten gesetzlichen Anforderungen dazu, dass insbesondere in Konstellationen historisch gewachsener Standortstrukturen nach Auffassung der Behörde Zweifel am Vorliegen einer eigenen Abnahmestelle des selbstständigen Unternehmensteils bestehen. Insbesondere wird in Frage gestellt, dass ein räumlich abgrenzbares Betriebsgelände und eigene elektrische Einrichtungen des selbstständigen Unternehmensteils vorliegen. Das BAFA berücksichtigt in diesem Zusammenhang auch, welches Gewicht der Stromverbrauch des selbstständigen Unternehmensteils im Verhältnis zu den anderen Teilen des Unternehmens bzw. dem Gesamtunternehmen ausmacht.

Die Anforderungen an das Vorliegen der Voraussetzungen eines selbstständigen Unternehmensteils sind durch die Neuregelungen im EEG 2014 zwar einerseits präzisiert worden. Andererseits verbleibt aber auch nach der Novelle eine Vielzahl an Abgrenzungsfragen, zu denen insbesondere auch die Frage zählt, wie mit dem Abnahmestellen-erfordernis mit Blick auf die strukturellen Besonderheiten von selbstständigen Unternehmensteilen umzugehen ist.

Hier ist jeder Einzelfall zu betrachten und zu hinterfragen, ob nicht eine einschränkende Auslegung des Abnahmestellenerfordernisses bei selbstständigen Unternehmensteilen angezeigt ist. Insbesondere die vom Gesetz ausdrücklich zugelassenen Konstellationen, in denen sich der selbstständige Unternehmensteil als ein vom übrigen Unternehmen am Standort abgrenzbarer Betrieb darstellt, würden andernfalls bei zu hohen Anforderungen an das Vorliegen einer eigenen Abnahmestelle gänzlich von einer Antragstellung und Begrenzung der EEG-Umlage ausgeschlossen.

Michael H. Küper, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 981-5396
E-Mail: michael.kueper@de.pwc.com

Neuer Standard-Netznutzungsvertrag Strom ab dem 01.01.2016

Die Bundesnetzagentur gibt ab dem kommenden Jahr einen Vertragsstandard zur Ausgestaltung des gesetzlichen Netznutzungsanspruchs vor. Die neuen vertragsrechtlichen Vorgaben sind insbesondere für energieintensive Unternehmen von besonderer Relevanz.

Die Festlegung der Bundesnetzagentur richtet sich zwar grundsätzlich an Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen. Allerdings werden hiervon neben den „klassischen“ Netzbetreibern auch Energielieferanten und insbesondere auch energieintensive Unternehmen betroffen sein. Für Letztere gewinnt die Vertragsumstellung insbesondere an Bedeutung, wenn mit dem Netzbetreiber ein eigenständiges Netznutzungsverhältnis vereinbart wurde.

Es bestehen zur Ausgestaltung der Netznutzung zwei Alternativen, die nunmehr beide durch die neue Festlegung der Bundesnetzagentur erfasst werden:

Entweder erfolgt die Vereinbarung zwischen Netzbetreiber und Stromlieferant (im Hinblick auf alle durch ihn belieferten Kunden) in Form eines Lieferantenrahmenvertrags (sog. „all-inclusive Belieferung“) oder Letztverbraucher schließen einen individuellen Netznutzungsvertrag mit dem Netzbetreiber.

Für beide Varianten galt bislang - in den Grenzen der regulatorischen Vorgaben - weitestgehend Vertragsfreiheit. Um insoweit allerdings vereinheitlichte Netzzugangsbedingungen zu schaffen und die Praxis der umfangreichen Vorbehaltserklärungen zukünftig auszuschließen, hatte die Bundesnetzagentur Ende 2013 angekündigt, einen einheitlichen Vertragsstandard vorgeben zu wollen, der sodann branchenweit (vergleichbar den Vorgaben der Kooperationsvereinbarung im Gasbereich) Wirkung entfalten soll.

In der vorvergangenen Woche wurde nunmehr die Festlegung des Netznutzungs- und Lieferantenrahmenvertrages Strom (Az.: BK6-13-042) veröffentlicht. Im Rahmen dieser Festlegung wird nunmehr auch ein in sich geschlossenes Vertragswerk vorgegeben.

Ab dem 01.01.2016 müssen alle Vertragswerke (Bestandsverträge wie auch Neuabschlüsse) dem vereinheitlichten Vertragsstandard entsprechen.

Wir stehen Ihnen gerne zur Seite, wenn es darum geht, Ihre individuellen Sachverhalte im Hinblick auf die Vertragsumstellung zu hinterfragen und sie bei der Prüfung und Verhandlung etwaiger mit dem Netzbetreiber neu abzuschließender Verträge zu unterstützen. Es kann sich außerdem anbieten, die Neuerungen im gemeinsamen Gesprächstermin/Workshop für Ihre Konstellation herauszuarbeiten und etwaigen Handlungsbedarf, z.B. mit Blick auf anzupassende Unternehmensprozesse, festzulegen.

Marc Goldberg, Tel.: +49 211 981-1968,
E-Mail: marc.goldberg@de.pwc.com

Ihre Ansprechpartner

RA Peter Mussaues

Tel.: +49 211 981-4930

peter.mussaues@de.pwc.com**RA Michael H. Küper**

Tel.: +49 211 981-5396

michael.kueper@de.pwc.com

Bestellung und Abbestellung

Wenn Sie den PDF-Newsletter *Legal News – Energierrecht für energieintensive Unternehmen* bestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile "Bestellung" an die folgende Adresse:

subscribe_energieintensive_unternehmen@de.pwc.com

Sofern Sie unseren Newsletter zukünftig nicht mehr erhalten möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile "Abbestellung" an die folgende Adresse:

unsubscribe_energieintensive_unternehmen@de.pwc.com



Die Beiträge dieser Publikation sind zur Information unserer Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© April 2015 PricewaterhouseCoopers Legal Rechtsanwaltsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten.

„PwC Legal“ bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers Legal Rechtsanwaltsgesellschaft, die zum Netzwerk der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) gehört. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.